

SATZUNG des Kreisfeuerwehrverbandes Harz e. V.

I. Name, Sitz und Rechtsstellung

§ 1

1. Für das Gebiet des Landkreises Harz wird ein Feuerwehrverband gegründet, der den Namen „Kreisfeuerwehrverband Harz e. V.“ führt.
2. Der Kreisfeuerwehrverband hat seinen Sitz im Feuerwehr Technischen Zentrum Thale, Timmenröder Straße 4 in 06502 Thale und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal eingetragen werden.
3. Der Kreisfeuerwehrverband des Landkreises Harz ist eine freiwillige Vereinigung der örtlichen Feuerwehren, Pflichtfeuerwehren und Werkfeuerwehren sowie Bürgern, die mit dem Feuerwehrwesen verbunden sind. Er ist die Vereinigung gleichberechtigter Mitglieder.
4. Ein Geschäftsjahr ist gleich ein Kalenderjahr.

II. Verbandszweck

§ 2

1. Der Kreisfeuerwehrverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, durch die Vertretung der Interessen und Belange der Feuerwehren und ihrer Mitglieder, insbesondere:
 - der sozialen Belange der Angehörigen der Feuerwehren und dafür, dass ihnen aus ihrer freiwilligen bzw. beruflichen Tätigkeiten keine persönlichen Nachteile entstehen;
 - die Unterstützung und Anerkennung der Leistungen der Angehörigen der Feuerwehr;
 - die Stellungnahme zu gesetzlichen und anderen Regelungen, die den Aufgabenbereich der Feuerwehren betreffen;
 - die Beteiligung an der Öffentlichkeitsarbeit über die Verwirklichung des Brandschutzes, die Tätigkeit der Feuerwehren und die Brandschutzerziehung der Bürger; wahrgenommen wird diese Aufgabe durch den Harzer Feuerwehrkurier;
 - die Einflussnahme auf die Entwicklung der Feuerwehrtechnik, der Löschverfahren und der Brandbekämpfung, auf die Inhalte sowie die Sicherung optimaler Voraussetzungen für die Aus- und Fortbildung, den Gesundheits- und Arbeitsschutz der Angehörigen der Feuerwehren;
 - die Förderung des Einflusses der Versicherungen auf die Gewährleistung des Brandschutzes in allen Bereichen;
 - die Unterstützung des Wirkens der Feuerwehren und ihrer Angehörigen auf kulturellen, feuerwehrsportlichen und anderen Gebieten, auf denen nach dem Verband festgelegten Grundsätzen Leistungsvergleiche durchgeführt werden;

- die Pflege der Feuerwehrhistorik und des Feuerwehrmusikwesens;
 - die Pflege des Gedankens der freiwilligen Feuerwehr und des Brandschutzwesens, die Abhaltung gemeinschaftlicher Veranstaltungen und die Förderung der Verbindung unter den Feuerwehrmitgliedern und den Jugendfeuerwehren;
 - den Ausbau der sozialen Fürsorge für die Feuerwehrmitglieder auf den Gebieten der Unfallverhütung, der Unfallversicherung und sonstiger sozialer Leistungen;
 - die Zusammenarbeit mit den übrigen Kreisfeuerwehrverbänden und allen am Brandschutz interessierten und verantwortlichen Stellen und Organisationen.
2. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. Mitgliedschaft

§ 3

Mitglieder des Kreisfeuerwehrverbandes können sein:

1. Alle Freiwilligen Feuerwehren, Pflichtfeuerwehren und Werkfeuerwehren im Landkreis Harz.
2. Einzelpersonen, die sich für die Belange des Feuerwehrwesens einsetzen und fördernde Mitglieder.
3. Ehrenmitglieder des Verbandes

Die Mitglieder des Verbandes sind gehalten, an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und den Verbandsvorstand bei Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.

§ 4

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der jeweiligen Aufnahme der Feuerwehr in den Kreisfeuerwehrverband. Die Aufnahme ist schriftlich durch die jeweilige Feuerwehr zu beantragen. Die Delegiertenversammlung hat über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit der Anwesenden zu entscheiden.
2. Sie wird beendet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung, die jedoch nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen kann. Wer aus dem Verband austritt, hat keinerlei finanzielle Ansprüche an den Verband.

- b) im Falle verbandsschädigendem Verhaltens auf Vorschlag des Verbandsvorstandes nach § 17 a bis k, durch die Delegiertenversammlung nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließenden Ausschluss mit einfacher Mehrheit.

IV. Jugendfeuerwehr

§ 5

1. Die einzelnen Jugendfeuerwehren in den Wehren bilden als Interessenvertretung die Verbandsjugendfeuerwehr.
2. Aufgaben, Zweck und Organisation der Verbandsjugendfeuerwehr kann in einer Jugendfeuerwehrordnung festgelegt werden, welche dann durch die Delegiertenversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes zu beschließen ist.
3. Ziel, Aufgaben und Zweck dieser Vertretung ist es, die gleichberechtigte Mitwirkung der Jugendfeuerwehren am Verbandsleben zu sichern.
4. Die Verbandsjugendfeuerwehren werden durch den Verbandsjugendfeuerwehrwart vertreten.

V. Feuerwehrkurier

§ 6

Die Darstellung der Arbeit des Kreisfeuerwehrverbandes in der Öffentlichkeitsarbeit, die Tätigkeit in den Feuerwehren und zur Brandschutzerziehung erfolgt durch ein Redaktionsteam des Feuerwehrkuriers. Die Arbeit im Redaktionsteam erfolgt durch freiwillige Mitarbeit von Angehörigen aus den Feuerwehren.

VI. Organe

§ 7

Die Organe des Kreisfeuerwehrverbandes Harz e.V. sind:

1. die Delegiertenversammlung
2. der Verbandsvorstand
3. der geschäftsführende Vorstand

VII. Delegiertenversammlung

§ 8

Mitglieder der Delegiertenversammlung sind:

1. die Stadt-, Gemeinde und Ortswehrleiter sowie die Stadt- und Gemeindejugendfeuerwehrwarte,
2. die von den Mitgliedern der Feuerwehren gewählten Delegierten, je Feuerwehr ein Delegierter,
3. die natürlichen Mitglieder des Verbandes,
4. die Ehrenmitglieder
5. der Verbandsvorstand

Die Delegierten müssen Feuerwehrmitglieder und in unmittelbarer Wahl ihrer Feuerwehr gewählt sein. Jedes Mitglied der Delegiertenversammlung hat eine Stimme, die nicht auf andere Personen übertragen werden kann.

§ 9

1. Die Delegiertenversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Delegiertenversammlung ist vom Verbandsvorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vorher durch schriftliche Ladung an die Leiter der Feuerwehren unter Beifügung der Tagesordnung erfolgen. In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt sein. Auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder ist innerhalb von 30 Tagen eine Delegiertenversammlung einzuberufen.
2. Über die Delegiertenversammlung wird eine vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift gefertigt.

§ 10

Die Delegiertenversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

1. Wahl des *Verbandsvorstandes*
2. Wahl der Kassenprüfer,
3. Prüfung des Rechnungsabschlusses und allen weiteren Jahresberichten,
4. den Haushaltsplan und vergleichbare Pläne nach vorheriger Beratung
5. Rechtsgeschäfte über 3.000,00 €,
6. Festlegung der Mitgliedsbeiträge und anderen Forderungen,
7. Beschließung der Satzung, Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes,
8. Entscheidung vorliegender Anträge nach vorheriger Beratung,
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern und *Ehrenvorsitzenden des KfV*,
10. Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes
11. Bestätigung der von den Jugendfeuerwehrwarten zu wählenden Kreisjugendfeuerwehrwart und seines Stellvertreters,
12. Bildung von Arbeitsausschüssen sowie Mitarbeit in Fachgremien auf Land- und Kreisebene.

§ 11

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend sind.

§ 12

Jeder Delegierte hat eine Stimme, Stimmübertragungen sind unzulässig.

§ 13

Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn die Mitgliedsbeiträge für das vorhergehende Rechnungsjahr bezahlt worden sind.

§ 14

Über das Verfahren der Stimmabgabe entscheidet die Delegiertenversammlung.

§ 15

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht das Gesetz andere Mehrheiten zwingend vorschreibt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Drei Viertel - $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden Mitglieder, nach § 33 Abs. 1 S 1.BGB.

§ 16

Ist die Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig, so ist der Vorsitzende verpflichtet innerhalb von vier Wochen eine zweite Delegiertenversammlung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Beschlüsse werden dann mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.

VIII. Der Verbandsvorstand

§ 17

1. Der Verbandsvorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) den beiden stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) den gewählten Vertretern aus den Stadt- und Gemeindefeuerwehren
 - d) dem Vertreter der Werkfeuerwehren
 - e) dem Verbandsjugendfeuerwehrwart
 - f) dem Kassenverwalter
 - g) dem Schriftführer
 - h) dem Pressesprecher
 - i) der Frauensprecherin
 - j) dem Verantwortlichen für die Alters- und Ehrenabteilung
 - k) dem Verantwortlichen für Wettbewerbe
2. Die Vertreter aus den Gemeinden sollten Wehrleiter oder leitende Funktionsträger in den FF sein.

3. Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne § 26 BGB. Jeder ist allein Vertretungsberechtigt.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
5. Die im Verbandsvorstand zu besetzenden Funktionen mit Ausnahme der Gemeindevertreter werden mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder gewählt.

IX. Aufgaben des Vorstandes

§ 18

1. Der Verbandsvorstand hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung auszuführen. Er besorgt die Verwaltung des Verbandes und fasst Beschlüsse über alle Verbandsfragen, soweit dafür nicht die Delegiertenversammlung zuständig ist. Er beschließt über die Verwendung der Verbandsbeiträge und entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.
2. Der Verbandsvorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf mindestens zweimal im Jahr schriftlich oder mündlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen. Die Vorstandssitzungen werden vom Verbandsvorsitzenden geleitet. Es muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder es schriftlich, unter Mitteilung der Tagesordnung, verlangen.
3. Bei Erfordernis, jedoch nur auf Einladung des Vorsitzenden, können an den Vorstandssitzungen teilnehmen:
 - a) der Kreisbrandmeister
 - b) die Abschnittsleiter
 - c) der Kreisjugendfeuerwehrwart

Sie haben beratende Stimme.

4. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann auf Vorschlag der zuständigen Stadt- oder Gemeindefeuerwehr ein Vertreter aus dieser bis zur nächsten Delegiertenversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Verbandsvorstandes kooptiert werden.
6. Bei Beschlüssen des Vorstandes entscheidet die Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Über die Beschlüsse des Verbandsvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird. Den Mitgliedern des Vorstandes ist eine Kopie der Niederschrift zu übermitteln.
8. Die laufenden Geschäfte werden von den Organen ehrenamtlich geführt. Die anfallenden Auslagen, die sich aus der Satzung ergeben, können erstattet werden.

Zur Wahrnehmung von Aufgaben mit Außenwirkung, können den Vorstandsmitgliedern Reisekosten erstattet werden, gemäß dem Bundesreisekostengesetz.

9. Beschlüsse im Verbandsvorstand über Aufgaben und Befugnisse der Werksfeuerwehren können generell nicht ohne Zustimmung des zuständigen Vertreters im Vorstand gefasst werden.

X. Finanzwesen

§ 19

Mitgliedsbeiträge

1. Der Kreisfeuerwehrverband führt eine Verbandskasse, in die die Mitgliedsbeiträge und die sonstigen Einnahmen fließen. Die aufkommenden Mittel dürfen nur für Verbandszwecke verwandt werden.
2. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Delegiertenversammlung.
3. Der Beitrag ist jährlich bis zum 30.06 zu zahlen und für das Eintrittsjahr anteilig. Grundlage der Beitragsberechnung bildet die Stärkemeldung (Feu 905) mit Stand 31.12. des Vorjahres.

§ 20

Kassenführung

Die Führung der Verbandskasse obliegt dem Kassenverwalter. Der Kassenverwalter ist verpflichtet, über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, die Belege geordnet zu sammeln und die Jahresabrechnung sofort nach Ablauf eines Geschäftsjahres (Kalenderjahres) zu erstellen. Auszahlungen sind nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden oder seiner Stellvertreter vorzunehmen.

§ 21

Kassenprüfung

Die Prüfung der Jahresabrechnung erfolgt durch 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von der Delegiertenversammlung für die Dauer von maximal 2 Jahren gewählt sein müssen, von denen jährlich einer neu zu wählen ist. Die Kassenprüfer haben die abgeschlossene Jahresrechnung einschließlich aller Belege zu prüfen und das Ergebnis ihrer Prüfung der Delegiertenversammlung bekanntzugeben. Die Delegiertenversammlung beschließt über die Entlastung des Kassenverwalters und des Vorstandes.

§ 22

Finanzielle Mittel

1. Der Verbandsvorsitzende und jeder jeweils weiterhin allein vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder ist berechtigt, über Rechtsgeschäfte und Ausgaben bis zum Betrag von 500,00 € je Maßnahme allein zu entscheiden.
2. Rechtsgeschäfte und Ausgaben mit Beträgen bis 3.000,00 € bedürfen der Zustimmung des Verbandsvorstandes nach § 17 Abs.1.
3. Rechtsgeschäfte und Ausgaben mit Beträgen über 3.000,00 € bedürfen der Zustimmung der Delegiertenversammlung.

XI. Auflösung des Kreisfeuerwehrverbandes

§ 23

Die Auflösung des Verbandes kann von der Delegiertenversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ - Drei-Viertel - der abgegebenen Stimmen der Delegiertenversammlung.

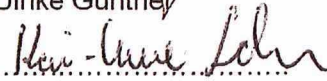
Bei Auflösung des Verbandes fällt das Vermögen des Verbandes an den Landkreis Harz, Ordnungsamt, Brand- und Katastrophenschutz, zur anteilmäßigen Aufteilung auf alle Kommunen des Landkreises Harz zur Förderung des Brandschutzwesens oder zusätzlich zur Unterstützung von verunglückten Feuerwehrmitgliedern.

Dardesheim, den 30.04.2011

Vorsitzende


Ulrike Günther

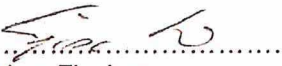
stv. Vorsitzender


Kai-Uwe Lohse

stv. Vorsitzende

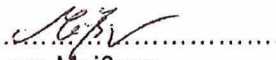

Marcel Fischer

Alters- u. Ehrenabteilung:


Uwe Fischer


H.-Dieter Fischbach

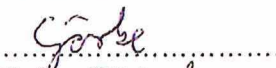
Jugendfeuerwehrwart:


Lars Meißner

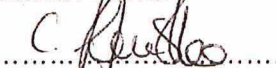
stv. Jugendfeuerwehrwart:


Frank Mertins

Kinderfeuerwehrwart:


Steffen Görke

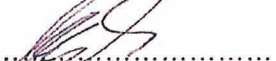
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit:

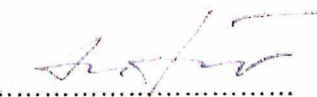

Claudia Stenschke

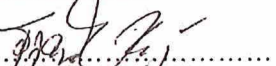

Janek Rieche


Alexander Beck

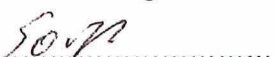
Wettbewerbe:


Stefan Koch


Uwe Anderfuhr


Frank Kenzig

Beisitzer:


Andreas Sorge